



Amtsblatt für die Stadt Erkner

Erkner, den 23. September 2021 • 24. Jahrgang • 06/2021

1. Amtliche Bekanntmachungen:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“ | 2 |
| 1.2 | Bekanntmachung der planungsbegleitenden Vermessung der L38, A 140, St. 1,697, Instandsetzung der Brücke über die Löcknitz | 3 |
| 1.3 | Wahllokale sind umgezogen | 3 |

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:

- | | | |
|-----|-----------------------------------|---|
| 2.1 | Behördenstruktur der Stadt Erkner | 4 |
|-----|-----------------------------------|---|

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1 Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Abstimmungsbehörde: Stadt Erkner
 Der Bürgermeister
 Friedrichstraße 6-8
 15537 Erkner

Stimmkreis: 31

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der

Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Stadt Erkner
 Bürgerbüro
 Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner

Montag: 7.30 Uhr - 13.00 Uhr und
 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

Dienstag: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und
 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und
 12.30 Uhr - 15.30 Uhr

Donnerstag: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und
 12.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr - 13.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBBg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen

auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

(Dienstsiegel) Erkner , den 16.09.2021
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

Henryk Pilz
Bürgermeister

1.2. Bekanntmachung der planungsbegleitenden Vermessung der L 38, A 140, St. 1,697, Instandsetzung der Brücke über die Löcknitz in Erkner

Gemäß § 37 (2) des Brandenburgischen Straßengesetzes teilt der Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Konstruktiver Ingenieurbau, Dienststelle Frankfurt (Oder) mit, dass zur Instandsetzung der Brücke über die Löcknitz in Erkner Vermessungsarbeiten stattfinden werden.

Die Vermessungsarbeiten betreffen nachfolgende Flurstücke:
Erkner Flur 001:
Flurstücke: 1180, 1321, 59, 83, 82, 1195, 81

Erkner Flur 008
Flurstücke: 13, 14, 1296, 143, 140, 71

Die Vorbereitungsarbeiten für die Vermessung finden in der Zeit vom 18.10.2021 bis zum 22.10.2021 statt.

Die Vermessungsarbeiten werden in der Zeit vom 23.10.2021 bis zum 12.11.2021 mittels terrestrischer Vermessung und mittels Drohnenbefliegung ausgeführt.

Auf Grund der Wetterabhängigkeit der Arbeiten kann ein genauer Zeitpunkt nicht benannt werden.

Die beauftragten Vermesser haben gemäß § 37 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes für planungsvorbereitende Arbeiten das Recht die betroffenen Flurstücke nach Anmeldung zu betreten.

1.3. Achtung!!! Wahllokale sind umgezogen

Wegen der aktuellen Corona-Lage haben sich die Standorte der Wahllokale für die Bundestagswahl 2021 geändert. Um die Einwohner des DRK Altenpflegeheims und des Seniorenwohnparks nicht zu gefährden, sind

das Wahllokal 3 in den Kraftraum des Sportzentrums (auch Spiegelkabinett) und

das Wahllokal 7 in die Turnhalle der MORUS Oberschule

umgezogen. Hier befindet sich auch das Wahllokal 9.

Die Adresse Ihres Wahllokals finden Sie auf der Wahlbenachrichtigung. Bitte schauen, Sie sich diese genau an.

Katrin Rusch
Wahlbehörde

2.1 Behördenstruktur der Stadt Erkner

Position	Name	Telefon	Raum
Bürgermeister	Herr Pilz	795-101	3-04
Sekretariat	Frau Weinert	795-101	3-04
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Herrmann	795-154	4-21
Datenschutzbeauftragte	Frau Scheibner	795-104	4-26
Personalratsvorsitzender	Herr May	795-134	1-04
Ressort Finanzen, Wirtschaft (R 20)			
Ressortleiter	Herr Matuszak	795-202	3-06
SB Haushalt/Kostenrechnung	Frau Harder	795-126	2-03
SB Steuern	Frau Zuchel-Lindgrön	795-124	2-07
Leiterin Stadtkasse	Frau Düsterhöft	795-129	2-08
SB Bilanzbuchhaltung	Frau Siebke	795-130	2-09
SB Forderungsmanagement	Frau Wurzel	795-122	2-09
SB Zahlungsverkehr	Frau Henning-Schweizer	795-123	2-08
SB Geschäftsbuchhaltung	Frau Skribelka	795-131	2-07
SB Anlagenbuchhaltung/ Wirtschaftsförderung	Frau Gekman	795-121	2-07
Geschäftsbereich Hauptverwaltung, Bürgerservice, Tourismus; Bildung, Kultur, Jugend und Senioren			
Geschäftsbereichsleiterin	Frau Rusch	795-201	3-03
Ressort Hauptverwaltung, Bürgerservice, Tourismus (R 10)			
Ressortleiterin	Frau Rusch	795-201	3-03
Assistenz der Geschäftsleitung	Frau Dreher	795-205	3-02
SB Allgemeine Verwaltung	Frau Küchler	795-116	4-22
SB Versicherungen	Frau Meyer	795-143	4-24
Büro der Stadtverordneten- versammlung	Frau Lange	795-106	3-07
SB Personal	Frau Krusche	795-109	4-25
SB Entgeltabrechnung	Frau Rüdinger	795-105	4-25
SB Technikunterstützte Informationsverarbeitung	Herr Nitze	795-107	4-20
SB Technikunterstützte Informationsverarbeitung	Herr Hohberg	795-108	4-20
SB Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Frau Sell	795-103	4-20
SB Betriebliches Gesund- heitsmanagement, Datenschutz	Frau Scheibner	795-104	4-26
SB Vergabe	Frau Schwarting- Heyer	795-152	4-22
SB Tourismus	Frau Keppler	795-137	4-23
SB Kulturtourismus/ Tourismuskmarketing	Frau Zimmermann	795-141	4-23
Leiterin Bürgerbüro	Frau Börner	795-223	2-02
Bürgerbüro	Frau Funk	795-227	2-01
Bürgerbüro	Frau Sahr	795-225	2-01

Bürgerbüro	Herr Haase	795-224	2-01
Bürgerbüro	Frau Neuendorf	795-226	2-01
Standesbeamtin	Frau Fritze-Kneer	795-114	2-27
Stadtarchiv	Frau Nowag	2984970	
Ressort Bildung, Kultur, Jugend und Senioren (R 40)			
Ressortleiterin	Frau Warmuth	795-204	3-08
SB Schulen, Kindertagesstätten	Frau Haschke	795-142	4-24
SB Soziales, Senioren, Vereinsförderung	Frau Herrmann	795-154	4-21
SB Jugend, Kultur, Kommunalpartnerschaft	Frau Westermann	795-153	4-21
Stadtbibliothek	Frau Baschin	795-145	Biblio- thek
Stadtbibliothek	Frau Fraundorf	795-146	Biblio- thek
Stadtbibliothek	Frau Homeier	795-145	Biblio- thek
Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Bau, Liegenschaften und Stadtplanung			
Geschäftsbereichsleiter	Herr Wolter	795-102	3-01
Ressort Ordnung und Umwelt (R 32)			
Ressortleiterin	Frau Wenzel	795-203	3-09
SB Brandschutz	Herr May	795-134	1-04
SB Gewerbe/Lärm	Frau Schneider	795-125	1-03
SB Gewerbe/ ruhender Verkehr	Herr Goy	795-132	1-02
SB Friedhofsverwaltung/ Hunde	Herr Menschel	795-133	2-05
SB Sondernutzung/ ruhender Verkehr	Frau Müller	795-127	2-05
SB Fundbüro/ ruhender Verkehr	Frau Friesicke	795-128	1-05
SB Baumschutz/ ruhender Verkehr	Herr Prochnow	795-135	1-01
Ressort Bau und Liegenschaften (R 60)			
Ressortleiter	Herr Wolter	795-102	3-01
SB Liegenschaften	Frau Wieland	795-168	2-06
SB Liegenschaften	Frau Bohne	795-167	2-04
SB Liegenschaften	Frau Meng	795-161	2-06
Teamleiterin Stadtplanung	Frau Stein	795-184	2-23
SB Bauleitplanung	Frau Bosse	795-163	2-21
SB Stadtentwicklung	Frau Knöchelmann	795-136	2-21
Teamleiterin Bau und Unterhaltung	Frau Kosche	795-162	2-23
SB Hochbau	Frau Curin- Genterczewsky	795-164	2-24
SB Gebäudemanagement	Frau Hildebrandt	795-166	2-25
SB Gebäudemanagement	Frau Schmidt	795-138	2-25
SB Tiefbau	Herr Schütz	795-180	2-22
SB Tiefbau	Herr Ehler	795-181	2-22
Leiter Bauhof	Herr Schönborn	795-169 0176 10452256	1-05